



Krankenstand-was ist alles zu beachten?

Krankmeldung:

Eine Meldung der Dienstverhinderung infolge von Krankheit muss telefonisch oder schriftlich unverzüglich bei der Stammschule erfolgen. Der Krankheitsgrund muss nicht angegeben werden.

Pragmatisierte Lehrpersonen sind bei der BVAEB versichert, Wiener Vertragslehrpersonen bei der ÖGK.

Ansprüche bei Dienstverhinderung

IL-Vertrag und pd-Schema:

Ist die Vertragslehrperson nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt in vollem Ausmaß:

- a.) Dienstdauer bis 5 Jahre: bis zu 42 Kalendertage
- b.) Dienstdauer bis 10 Jahre: bis zu 91 Kalendertage
- c.) Dienstdauer mehr als 10 Jahre: bis zu 182 Kalendertage
- d.) infolge eines Dienstunfalles (wenn nicht selbst verschuldet bzw. grob fahrlässig herbeigeführt) kann das Monatsentgelt ganz oder zum Teil gewährt werden.

Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragslehrperson die Hälfte des Monatsentgeltes:

- a.) Dienstdauer bis 5 Jahre: bis zu 42 Kalendertage
- b.) Dienstdauer bis 10 Jahre: bis zu 91 Kalendertage
- c.) Dienstdauer mehr als 10 Jahre: bis zu 182 Kalendertage

Die Leistungen des Dienstgebers sind in jedem Fall

mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen.

Ende des Dienstverhältnisses:

Haben die Dienstverhinderungen ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Der Dienstgeber hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist die Lehrperson nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen! Erfolgt sie später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Dienst nicht wieder angetreten wurde oder vor Ablauf der Frist keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde.

III-Vertrag:

Ist die Vertragslehrperson nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie bis 42 Kalendertage den Anspruch auf das Monatsentgelt in vollem Ausmaß.

Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt der Vertragslehrperson bis zu 42 weitere Kalendertage die Hälfte des Monatsentgeltes.

Das Dienstverhältnis endet dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Vertragslehrperson auf Grund der Bestimmungen entlohnt wird, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Während der Bezugskürzung besteht ein allfälliger Anspruch auf Krankengeld, das bei der Wiener Gesundheitskassa (ÖGK) zu beantragen ist.

Pragmatisierte Lehrpersonen

Im Falle einer Dienstverhinderung durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit gebührt pragmatisierten Lehrpersonen bis 182 Kalendertage der Monatsbezug zu 100% und ab dem 183. Kalendertag 80% des Monatsbezugs.

Beobachtungszeitraum

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiedereintritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung (genannt „Beobachtungszeitraum“).

Kur und Rehabilitationsaufenthalt

Kuraufenthalt

Auf Antrag ist Lehrpersonen für die Dauer eines Kuraufenthaltes eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn ein Sozialversicherungsträger die Kosten der Kur trägt bzw. einen Kurkostenbeitrag leistet und die Kur in der Benützung einer Mineralquelle, eines Moorbades, im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (Kneipp-Kur) besteht und ärztlich überwacht wird.

Zeitliche Einteilung der Dienstbefreiung

Es ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass die Dienstbehörde gegen den Termin des Kurantritts Einspruch erheben kann.

Gerade zu Beginn bzw. am Ende des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit von Lehrpersonen aus dienstlichen Gründen besonders wichtig. Jedenfalls sind Kuraufenthalte nicht unmittelbar nach dem Ende oder vor dem Anfang der Ferien anzusetzen.

Bewilligungsverfahren

Nach Erhalt der Kurbewilligung vom jeweiligen Sozialversicherungsträger ist unter Anschluss des Bewilligungsschreibens des Sozialversicherungsträgers, eventuell auch der Kuranstalt im Dienstweg rechtzeitig um Dienstfreistellung für den Kuraufenthalt anzusuchen.

Die Schulleitung und die zuständige Dienstbehörde geben eine Stellungnahme ab.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kuraufenthalt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bildungsdirektion in Anspruch genommen werden kann. Sollte kurz vor dem beabsichtigten Antritt des Kuraufenthaltes keine schriftliche Erledigung vorliegen, ist mit der Dienstrechtsreferentin/ dem Dienstrechtsreferenten in der Bildungsdirektion (steht auf dem Gehaltszettel) Rücksprache zu halten. Eine derartige Dienstbefreiung gilt als Krankenstand.

Rehabilitationsaufenthalt

Auf Antrag ist Lehrpersonen für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder

nach einer schweren Erkrankung dorthin eingewiesen werden und die Kosten des Aufenthaltes von einem Sozialversicherungsträger ganz oder teilweise getragen werden.

Ein Rehabilitationsaufenthalt wird von der Behörde prinzipiell genehmigt und kann jederzeit angetreten werden.

Wiedereinstieg nach einem langen Krankenstand

1. Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragslehrpersonen und pragmatisierte Lehrpersonen

Voraussetzung

> 6 Wochen Krankenstand ohne Unterbrechung

> Im Anschluss oder spätestens ein Monat nach Ende der Dienstverhinderung muss der Antrag (formloses Ansuchen an den Dienstgeber und eine Stellungnahme der Schulleitung) erfolgen.

> Ein Wiedereingliederungsplan wird mit fitzwork erstellt und mit dem Dienstgeber (=Bildungsdirektion) wird eine Wiedereingliederungs-Vereinbarung getroffen.

Dauer

> 1 Monat bis 6 Monate (einmalige Verlängerung von 1-3 Monaten möglich)

> Die Vertragslehrpersonen vereinbaren eine durchschnittliche Wochendienstzeit von 50%-75%, die tatsächliche Wochendienstzeit darf nie unter 30% liegen.

> Pragmatisierte Lehrpersonen vereinbaren eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von 45%- 55%.

Wiedereingliederungsgeld

Für Vertragslehrpersonen zahlt der Dienstgeber das Monatsentgelt entsprechend dem durchschnittlich geleisteten Beschäftigungsausmaß. Das Wiedereingliederungsgeld, das entsprechend der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu aliquotieren ist, muss bei der ÖGK beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt 28 Tage im Nachhinein.

Pragmatisierte Lehrpersonen erhalten während der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens jenen Betrag, der ihnen während des Krankenstandes zustehen würde.

2. Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen für Pragmatisierte Lehrpersonen

> Ansuchen mit dem Formular „Herabsetzung der Jahresnorm“ nach LDG §44 (über WISION).

> Bei einer Herabsetzung der Jahresnorm auf bis zu 50% erhält die Lehrperson 75% des Gehalts.



Newsletter

Wenn Sie den wöchentlich erscheinenden fcg - Newsletter per Mail erhalten wollen, dann gehen Sie bitte auf die Webseite

www.fcg-wien-aps.at/Journal/Journal-bestellen/



> Der Anspruch dafür besteht höchstens für 2 Jahre, die aber nicht durchgehend in Anspruch genommen werden müssen.

> Es erfolgt eine amtsärztliche Untersuchung, bei der die vorhandenen ärztlichen Befunde vorgelegt werden müssen.

> Während der Herabsetzung sind zweimal im Jahr die Therapien nachzuweisen, die in dieser Zeit gemacht werden.

> Supplierbereitschaft: nur für den aliquoten Anteil der nicht bezahlten Stunden zur Betreuung von Schüler/innen.

Wichtig: Es kann auch in dieser Zeit der volle Pensionsbeitrag weiter geleistet werden (auf dem Formular für die Herabsetzung der Jahresnorm das „Ja“ bei §116 Abs 3 GehG ankreuzen!). Damit hat die Herabsetzung keine Auswirkungen auf die Pensionshöhe.

AMTSARZT (MA 15- Gesundheitsamt der Stadt Wien)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass durch die Dienstbehörde nach spätestens drei Monaten Abwesenheit vom Dienst, sei es durch Krankheit, Unfall oder ein Gebrechen, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen ist. Diese ärztliche Untersuchung wird durch

den Amtsarzt durchgeführt

In der Bildungsdirektion für Wien kommt es zu einer monatlichen Auswertung der Krankenstände. Wenn es sich nun um einen Langzeitkrankenstand handelt, beauftragt die Bildungsdirektion für Wien das Gesundheitsamt (MA 15) - als neutrale Behörde - mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Beurteilung der Dienstfähigkeit. Die Personalabteilung nimmt mit der Schulleitung Kontakt auf und teilt dieser mit, dass eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst wurde. Die Terminvereinbarung mit der betreffenden Lehrperson erfolgt schriftlich durch die MA 15.

Der Termin beim Amtsarzt darf nicht eigenmächtig abgesagt werden, denn es besteht diesbezüglich Mitwirkungspflicht.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Termin beim Amtsarzt schriftlich erfolgt ist, darf der Dienst durch die nicht dienstfähige Lehrperson bis zum Vorliegen des Gutachtens der MA 15 nicht angetreten werden. Hier gilt die Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Es ist wichtig, vorhandene aktuelle fachärztliche Gutachten zur Untersuchung beim Amtsarzt mitzunehmen und diese dort vorzulegen. Der Amtsarzt erstellt aufgrund der ärztlichen Untersuchung und

der mitgebrachten Befunde daraufhin das Gutachten und legt es der Dienstbehörde vor.

Der Schulleitung wird dann mitgeteilt, ob die Lehrperson dienstfähig ist oder nicht bzw. wann der Dienst wieder angetreten werden muss.

Es kann aber auch eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

Weitere Gründe für eine Untersuchung beim Amtsarzt sind ein „Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen“ oder eine „Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“.

Pflegefreistellung

Anspruch

Lehrpersonen haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

> Wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen. Als nahe Angehörige sind Ehepartner und Personen anzusehen, die mit den Lehrpersonen in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt.

> Wegen der notwendigen Pflege eines eigenen Kindes (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für diese Pflege ausfällt.)

> Wegen der Begleitung des eigenen erkrankten Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte

Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).

Ausmaß

Die Pflegefreistellung von Lehrpersonen darf je Schuljahr die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, das das **zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat**, Anspruch auf zusätzliche Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder und für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).

Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen die normale Unterrichtsverpflichtung (MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Im Fall der notwendigen Pflege des erkrankten Kindes hat auch jene Lehrperson Anspruch auf Pflegefreistellung, die nicht mit dem erkrankten Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die obgenannten Grundsätze finden auf LeiterInnen entsprechend Anwendung.

Eine unvorhersehbare Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt. Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung per Formular abzugeben.

Eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorzulegen.

Mag. Claudia Riegler

Personalvertreterin
claudia.riegler@fcg-wien-aps.at

Helga Darbandi

Personalvertreterin
helga.darbandi@fcg-wien-aps.at



Ansprech-
partnerInnen